

# Stellungnahme zum Ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2023) durch die Übertragungsnetzbetreiber

---

Berlin, 25.04.2023

---

## I. Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Bauernverband (DBV) unterstützt die Notwendigkeit eines Stromnetzausbaus und dessen Beschleunigung als eine wesentliche Voraussetzung für die Energiewende. So begleiten unsere Landes- und Kreisbauernverbände seit Jahrzehnten konstruktiv Netzausbauprojekte über die Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen für die Mitbenutzung landwirtschaftlicher Flächen und hierbei der Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer. Die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt lebt insbesondere von der Akzeptanz in der Breite der Bevölkerung. Der landwirtschaftliche Berufsstand ist in besonderem Maße mehrfach von den Auswirkungen der Energiewende betroffen. Die Landwirte stellen eine wichtige und starke Investorengruppe beim Ausbau der Erneuerbaren Energien dar. Durch den Netzausbau sind Land- und Forstwirte als Grundeigentümer und Bewirtschafter infolge der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für den Leitungsbau unmittelbar in ihren Eigentums- und Nutzungsrechten betroffen. Daher ist eine Akzeptanz in dieser Personengruppe unverzichtbar. Für eine weitreichende Akzeptanz und damit für eine Beschleunigung des Netzausbaus müssen die Anliegen der betroffenen Grundstückseigentümer und Landwirte insbesondere zu den Fragen des Erdkabelvorrangs, der angemessenen Entschädigungen und der Minimierung der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Fläche umfassend berücksichtigt werden.

## II. Anmerkungen zum Netzentwicklungsplan 2037/2045

### 1. Zum Erdkabelvorrang

Der Erdkabelvorrang für Vorhaben bei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) als auch die Erdverkabelung für Vorhaben bei Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ) wird aus landwirtschaftlicher Sicht seitens des DBV kritisch gesehen. Der grundsätzliche Erdkabelvorrang sollte überdacht werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Freileitungsbau vorzugswürdiger.

Denn der Eingriff durch die Erdverkabelung in den Boden ist sehr viel gravierender als beim klassischen Freileitungsbau. Die vorhabenbetroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden besonders stark belastet.

Wie sich bei aktuellen Erdkabelprojekten zeigt, sind die Trassentiefen mit etwa 2 Metern enorm und die Breite der durch die Bauarbeiten beanspruchten Fläche mit ca. 44 Metern sehr groß. Bei der Verlegung eines Erdkabels muss in vielen Fällen zudem der Boden komplett ausgetauscht werden, um Halt und Stabilität der Leitungen zu gewährleisten. Anschließend müssen die Kabeltrassen nicht nur von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden. Sie dürfen auch nicht anderweitig überbaut werden. Der Eingriff in den Boden und damit in das Grundeigentum und in die Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft ist daher wesentlich größer als beim herkömmlichen Freileitungsbau. Im Betrieb haben sich bei HDÜ-Erdkabelvorhaben große Schwierigkeiten gezeigt, sodass neben den enormen Mehrkosten für Erdkabelleitungen ebenfalls der Betrieb und die Betriebssicherheit nicht gegeben sind. Daher ist dringend neben dem Wegfall des Erdkabelvorrangs für neue HDÜ-Erdkabelvorhaben auch der bestehende Erdkabelvorrang für im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommene HDÜ-Vorhaben, welche sich in einem Vorplanungszeitpunkt oder im Beginn des Planungsverfahrens befinden, auf den Prüfstand zu stellen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für den Bau von Erdkabelleitungen die Kosten eines Freileitungsbaus um ein Vielfaches übersteigen und der spätere Wartungs- und Instandhaltungsaufwand eines Erdkabels wesentlich höher ist als bei einer Freileitung.

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes als Vertreter der Bewirtschafter und Grundstückseigentümer der vorhabenbetroffenen landwirtschaftlichen Fläche sprechen wir uns sowohl bei HDÜ- als auch bei HGÜ-Vorhaben für einen Vorrang des Netzausbaus mittels Freileitungen aus.

## **2. Angemessene Entschädigungen**

Im Netzentwicklungsplan 2037/ 2045 fehlen Ausführungen dahingehend, dass die **Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen deutlich anzuheben sind**. Bei den großen Erdkabelleitungen mit lediglich einem Schutzstreifen von bis zu 20 Meter Breite ergeben sich im Vergleich zur Freileitung mit Schutzstreifen bis zu 70 Meter Breite bisher teilweise nur ca. 50 % an Gesamtentschädigung, obwohl die Erdkabel mit einem massiven Eingriff in das Eigentum und in die Bodenstruktur und bisher nicht abschließend zu beurteilenden Langzeitfolgen für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden sind. Daher ist es dringend geboten, die anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen im Wege einer Nachjustierung deutlich anzuheben. Nur auf diesem Wege können zumindest die Entschädigungssummen annähernd an die der Freileitungen angeglichen werden um so die Akzeptanz für die großen Erdkabelprojekte sicher zu stellen.

Ebenso fordert der Berufsstand **das Dienstbarkeitsrecht auf höchstens 30 Jahre zu befristen und ausdrücklich nicht für eine Erneuerung der Leitung gilt**.

Die Dienstbarkeitsentschädigung darf maximal 30 Jahre Nutzungsdauer der Leitung abdecken. Danach müssen die Betroffenen neu entschädigt werden. Nur so wird eine generationengerechte Kompensation der Leitungsbaumaßnahmen erreicht. Die Dienstbarkeit darf nur die Instandhaltung und Instandsetzung der Leitung umfassen, eine Erneuerung im Sinne von Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen ist auszuschließen.

Die gesamten Entschädigungen sollen in der Ertragsbesteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe ihren kompensierenden Charakter behalten. Die bisherige Besteuerungspraxis über die Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten über 25 Jahre soll rechtssicher beibehalten werden. Hier bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

### **3. Trassenbündelung**

Nach § 12b Abs. 3a EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erstmalig dazu verpflichtet, Bündelungsoptionen für neue Netzausbaumaßnahmen und bei Offshore-Anbindungsleitungen zu nennen.

Dies kann von aus planerischer Sicht nachvollzogen werden. Gleichwohl sind die auf diesen Bündelungstrassen betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter dagegen gegenüber einer „Solo-Trasse“ deutlich stärker betroffen und benachteiligt. Sachverständige Expertise hat diese Benachteiligung und extreme Betroffenheit bereits bestätigt. Besonders problematisch ist z.B. die Entwässerung (Dränagen) auf Abschnitten, auf denen in zeitlicher Folge mehrere Leitungsverlegungen stattgefunden haben, aber auch der Boden wird auf diesen Abschnitten mehrfach umgeschichtet und immer wieder verdichtet (langfristige Funktionsschäden der Böden), was zu deutlich erschwerter Bewirtschaftung dieser Flächen führt.

Daher sieht es der Berufsstand als erforderlich und geboten an, dass die von gebündelten Trassen betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter einen sog. Toleranzzuschlag erhalten.

Die Zahlung eines Toleranzzuschlags ist zwingende Voraussetzung, um Akzeptanz unter den Vorhabenbetroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern zu erzielen. Hierbei ist der Toleranzschlag mit jeder weiteren Baumaßnahme entsprechend mit einem weiteren „Härte“-Zuschlag zu erhöhen.

Die Zahlung wäre für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Ausgleich des Wertverlustes der vorhabenbetroffenen Grundstücke und wäre zusätzlich zur Dienstbarkeitsentschädigung zu entrichten.

Bereits in der Vergangenheit wurde vom ÜNB Ternet ein solcher Toleranzzuschlag gezahlt (z.B. bei Leitungsbündelungen in Ostfriesland), jedoch leider derzeit nicht mehr.

Wir sind davon überzeugt, dass durch die Zahlung eines Toleranzzuschlags die Akzeptanz bei den von Bündelung betroffenen Grundstückseigentümern gesteigert werden kann.

#### **4. Naturschutzrechtliche Kompensation**

Die naturschutzrechtliche Kompensation von Leitungsbauvorhaben stellt für die Landwirtschaft eine große Herausforderung dar, weil sie zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch und dadurch zu einem weiter steigenden Druck auf dem Bodenmarkt führt. Gerade aus Gründen der Sicherung der Lebensmittel- und Futtermittelversorgung sollte daher das Thema der naturschutzrechtlichen Kompensationspraxis in Form von Ausgleichsfläche überdacht und angepasst werden.

Ein Lösungsansatz wäre beispielsweise die produktionsintegrierte Kompensation (PIK) solcher Eingriffe, von denen die Genehmigungsbehörden bislang leider wenig bis keinen Gebrauch machen.

Für die Lösung des Konfliktfeldes der Kompensation bietet sich neuerdings eine Regelung aus dem Bereich Bodenschutz (DIN 19639) an, in der zur nachhaltigen Rekultivierung der Bustrassen eine mehrjährige sog. Zwischenbegrünung/Zwischenbewirtschaftung vorgegeben wird. Konkret bedeutet dieses, dass nach Beendigung einer Kabelverlegung auf eine sofortige landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen (z.B. Getreideanbau) verzichtet wird, sondern stattdessen diese Bereiche mit Klee/Luzerne/Gras/Kräutermischungen eingesät werden, um die Bodenfunktionen und das Bodenleben zu fördern und dadurch Folgeschäden (Verdichtungen, Versackungen etc.) nach Möglichkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Zwischenbegrünung wertet den Naturhaushalt erheblich auf und gleicht die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff aus, womit der Eingriff aus unserer Sicht insgesamt kompensiert wäre.

Mit einem solchen Vorgehen könnte das Konfliktpotential vor Ort deutlich vermindert werden, da Landwirte nicht mehr Gefahr laufen, Flächen dauerhaft zu verlieren.

## **5. Flächenschutz**

Der Deutsche Bauernverband begrüßt ausdrücklich das NOVA- Prinzip (Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau) und drängt darauf landwirtschaftliche Fläche nur im absolut notwendigen Umfang für Infrastrukturmaßnahmen zu nutzen. Seit Jahrzehnten fordert der Berufsstand einen adäquaten Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen als endliche Ressource und unvermehrbares Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherheit und für nachwachsende Rohstoffe. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist insbesondere vor dem Hintergrund einer rasant wachsenden Weltbevölkerung auch ein globales Problem. Jeden Tag gehen in Deutschland ca. 55 ha wertvolle Fläche durch Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben verloren, obwohl die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung des Flächenverbrauchs bis auf 30 ha pro Tag vorsieht. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit der Problematik des Flächenschutzes fehlt im NEP 2037/ 2045.